



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 20. Mai 2020

Nummer 39

Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 19. Mai 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Nummer 9 werden die Wörter „ab dem 25. Mai 2020“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 8 Absatz 4 Satz 1 sowie § 9 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „ab dem 15. Mai 2020“ gestrichen.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Kindertagespflegestellen“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Untersagung gilt nicht für die nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und für Kindertagespflegestellen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in der Notfallbetreuung“ gestrichen.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Als Richtwert für die Größe der Gruppen gelten für die Krippe sechs Kinder, für den Kindergarten zehn Kinder und für den Hort 15 Kinder. Von den Richtwerten kann im Bedarfsfall, insbesondere zur Gewährleistung des eingeschränkten Regelbetriebs nach Absatz 10, entsprechend der räumlichen Bedingungen in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgewichen werden, um größere Gruppen zu bilden. Hierzu können die Landkreise und kreisfreien Städte für ihre Zuständigkeitsbereiche Vorgaben machen. Für Kindertagesstätten sind die Bestimmungen der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Raumnutzung einzuhalten.“

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Absatz 2 sollen Kinder, die einen Rechtsanspruch nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes haben, in eine eingeschränkte Regelbetreuung aufgenommen werden. Vorrang genießen Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung setzt voraus, dass die Kinder in einer festen Gruppe in der Kindertagesstätte betreut werden können und die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der Ergänzung „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ des für Gesundheit zuständigen Ministeriums eingehalten werden. Der Mindestumfang der eingeschränkten Regelbetreuung erstreckt sich auf vier Stunden an mindestens einem Tag wöchentlich. Der Wochentag soll konkret festgelegt werden. Die eingeschränkte Regelbetreuung kann auf eine längere Betreuungszeit als vier Stunden und auch auf weitere Tage ausgeweitet werden, wenn eine ausreichende Betreuungskapazität in der jeweiligen Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden über die Aufnahme in die eingeschränkte Regelbetreuung. Sie können die Entscheidung auf die freien Träger übertragen. Die Landkreise können die Entscheidung auch auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3 übertragen. Die Absätze 5 und 6 gelten für die eingeschränkte Regelbetreuung entsprechend. Die Landkreise und kreisfreien Städte können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen sowie Regelungen zur Ausweitung der eingeschränkten Regelbetreuung treffen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2020 in Kraft.

Potsdam, den 19. Mai 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher